



**G E M E I N D E A R N I**

**R E G L E M E N T**

**für die Benützung des Sportplatzes**

## 1. Eigentum und Zweck

Der gemeindeeigene Sportplatz dient der Benützung durch Schule und Vereine und wird mit einem Belegungsplan geregelt. Mitglieder der Turn- und Sportvereine und andere Benützer mit Wohnsitz in Arni erhalten den Vorzug.

## 2. Verwaltung

- a) Oberstes Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat.
- b) Die unmittelbare Aufsicht wird durch den Hauswart sowie andere durch den Gemeinderat bezeichnete Personen ausgeübt.
- c) Der Belegungsplan wird durch den Leiter Gemeindebauamt/Hauswart erstellt. Je eine Kopie des Belegungsplanes ist dem Gemeinderat, der Schulpflege, dem Rektorat der Schule Arni und den Vereinen zuzustellen.
- d) Der Leiter Gemeindebauamt/Hauswart ist verantwortlich für den Unterhalt der gesamten Anlage, soweit nicht mit Benützergruppen anderweitige Regelungen getroffen werden.

## 3. Benützung

- a) Der Sportplatz kann auf Gesuch hin vorübergehend für einen einzelnen Anlass oder dauernd für zum voraus bestimmte Stunden benützt werden (Reservationen sinngemäss wie Belegungsplan Mehrzweckhalle). Gesuche um regelmässige Benützung sind dem Gemeinderat jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode, derjenigen für die Behördenmitglieder entsprechend, bis spätestens 31. März des ersten Amtsjahres einzureichen und gelten nach erteilter Bewilligung für eine ganze Amtsperiode.  
  
Benützungsgesuche für besondere Veranstaltungen sind drei Monate im voraus an den Gemeinderat zu richten.  
Weitere Benützungen können von Fall zu Fall geregelt werden.  
**Die Anlagen können nur durch die Schule und ortsansässige Vereine sowie Einwohner von Arni benützt werden. Die Benützung durch Dritte wird nur in Ausnahmefällen bewilligt und restriktiv gehandhabt.**
- b) Die Benützung der Anlagen hat mit Sorgfalt zu erfolgen und muss sich auf die bewilligte Zeit beschränken. Der Ausfall einzelner Anlässe ist dem Leiter Gemeindebauamt/Hauswart rechtzeitig zu melden.

- c) **Die Benützung der Anlagen ausserhalb der unter Ziff. 4 bezeichneten Benützungszeiten erfolgt pro Jahr mit maximal 3 Anlässen (als Anlass wird eine Veranstaltung an einem Wochenende oder an einzelnen Tagen gerechnet, welche mit Festbetrieb im Bereich der Sportanlage nach 16.00 Uhr weitergeführt wird).**

**Pro Anlass kann für einen Abend eine Verlängerung des Festwirtschaftsbetriebes bis 02.00 Uhr bewilligt werden.**

**Auf der Wiese zwischen Kindergartenpavillon und den Wohnhäusern Zelgli 8 - 18 darf keine Festwirtschaft eingerichtet oder geführt werden.**

**In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Benützung des Sportplatzes für zusätzliche Anlässe nach Rücksprache mit den betroffenen direkten Anwohnern der Häuser an der Zelglistrasse 8-18 bewilligen, allenfalls in Abweichung von den Belegungsplänen und von Zusicherungen der Turn- und Sportvereine.**

- d) Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.
- e) Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- f) Für Beschädigungen an den Einrichtungen sind die Verursacher haftbar. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Leiter Gemeindebauamt/Hauswart zu melden.
- g) Im Trainingsbetrieb sind nur Nocken- und Turnschuhe zulässig.
- h) Das Spielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Die maximale Spieldauer (inkl. Training) pro Tag wird durch die Aufsichtsorgane nach Massgabe des Platzzustandes, der Witterung und der Platzbeanspruchung festgelegt. Die Aufsichtsorgane sind beauftragt, einzelne Anlageteile für die Benützung zu sperren, wenn besondere Witterungsverhältnisse dies im Interesse der Schonung der Anlage erfordern. Ausserdem können Anlageteile zwecks Ueberholung gesperrt werden.
- i) Die Tor- und 16 m - Räume sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Trainingsspiele sollten möglichst in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld ausgetragen werden.
- k) Fahrräder und Motorfahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Als Zugang gilt die Zufahrt ab Oberwilerstrasse. Bei Anlässen ist für einen geordneten Parkdienst der Veranstalter verantwortlich.
- l) Die Anlagen dürfen am Karfreitag, Ostersonntag, eidg. Betttag und Weihnachtstag nicht benützt werden.

#### 4. Benützungszeiten

Die Sportanlagen stehen zu Trainingszwecken und Veranstaltungen an Wochentagen,

Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr,

an Samstagen,

Sonntagen und Feiertagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Verfügung.

Die Mittagspause dauert grundsätzlich von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es gelten die Vorschriften des Polizeireglementes der Gemeinde Arni. Für begründete Einzelfälle können vom Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

#### 5. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühr wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.

#### 6. Straf- und Schlussbestimmungen

1. Eine Aenderung dieses Reglementes Ziff. 3 a und c sowie Ziff. 4 ist nur in Absprache mit den Grundeigentümern der Einfamilienhäuser Zelgli 8 - 18 möglich.
2. Vereine und Organisationen, welche die Vorschriften dieses Reglementes oder die Anweisungen der Aufsichtsorgane nicht befolgen, werden vom Gemeinderat von der Benützung der Anlage zeitweise oder ganz ausgeschlossen.

Arni, 03.04.2002

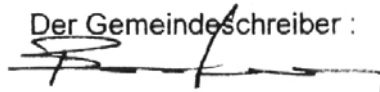
#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann :



Michael Dürst

Der Gemeindegemeinschafter :



Theo Bernhard